Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht
112. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 26. Oktober 2016 in Erndtebrück

**TOP 3: Initiative zur Änderung des § 48 OBG: Ausweitung der Zuständigkeit**
BE: Referentin Cora Eink, Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-001/002 Ei/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Eink
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

4. Oktober 2016

## 3.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss spricht sich gegen eine Ausweitung der Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachung auf mittlere kreisangehörige Kommunen und einer damit verbundenen Initiative des Verbandes zur Änderung des § 48 Abs. 2 OBG NRW aus.

## 3.2 Begründung:

Derzeit sind gemäß § 48 Abs. 2 OBG ausschließlich die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr an Gefahrenstellen zuständig.

Auf Anregung einer Mitgliedskommune hat die StGB-Arbeitsgruppe „Straßen und Verkehr“ die Frage diskutiert, ob und inwieweit es sinnvoll wäre, die Zuständigkeit auch auf mittlere kreisangehörige Städte auszuweiten und ggf. eine Gesetzesänderung gegenüber dem Land anzuregen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beurteilten eine Ausweitung der Zuständigkeiten zur Geschwindigkeitsüberwachung auf mittlere kreisangehörige Städte aus den folgenden Erwägungen einstimmig als sehr kritisch:

Die Arbeit der Polizei und der Kreisordnungsbehörde im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung wird überwiegend als gut und ausreichend bewertet. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung sei eine besondere fachliche Kompetenz notwendig, um die Gefahrenstellen sowie Zeit und Ausmaß der Überwachung beurteilen zu können. Hier sei es hilfreich, dass zwei von der Kommune losgelöste Stellen die Überwachung durchführten – gerade auch um eine höhere Akzeptanz beim Bürger zu erreichen. Ansonsten bestünde aus Sicht der Arbeitsgruppe die Gefahr, dass beim Bürger zunehmend der Eindruck entstehen könnte, dass die Kommune aus überwiegend finanziellen Aspekten die Überwachung durchführen würde.

Eine Geschwindigkeitsüberwachung erfordere zudem einen hohen organisatorischen Aufwand, den eine kleinere Kommune nur schwerlich bewerkstelligen könne. Selbst Große kreisangehörige Städte würden aus diesen und aus Kostengründen vielfach keine Geschwindigkeitsüberwachung durchführen.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Aufgaben auf die Kommunen übertragen würden, sollte eine Ausweitung der Zuständigkeiten in diesem Aufgabenbereich – gerade weil er mit Polizei und Kreisordnungsbehörde gut abgewickelt wird – nicht erfolgen.

Der Ausschuss wird um Diskussion und Beschlussfassung gebeten.